

Fachschaftsordnung
der
Fachschaft Linguistik und Sprachen Nordeuropas und des Baltikums
der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Gemäß Artikel 12 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 9. Juni 2017 (Veröffentlichungsblatt 07/2017) hat sich die Fachschaft Linguistik und Sprachen Nordeuropas und des Baltikums in ihrer Vollversammlung am 22.01.2020 diese Fachschaftsordnung gegeben.

§1 Name der Fachschaft

1. Der Name der Fachschaft ist „Fachschaft Linguistik und Sprachen Nordeuropas und des Baltikums an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“.
2. Die Kurzform des Namens ist „Fachschaft Linguistik“.

§2 Sitz der Fachschaft

Sitz der Fachschaft ist die Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§3 Stellung der Fachschaft

1. Die Fachschaft ist Organ der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
2. Es ist die Aufgabe der Fachschaft und all ihrer Organe, die Interessen der sie konstituierenden Studierendenschaft zu wahren und zu vertreten.
3. Es ist darüber hinaus Ziel der Fachschaft, die Studien-, Lern-, und universitären Lebensbedingungen aller Studierenden zu verbessern.

§4 Mitglieder der Fachschaft

Mitglieder der Fachschaft sind alle an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz regulär immatrikulierten Studierenden der Studienfächer Linguistik oder International Master in Sociolinguistics and Multilingualism im Bachelorstudium im Kern- oder Beifach oder im Masterstudium.

§5 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind:

- a) die Fachschaftsurabstimmung,
- b) die Fachschaftsvollversammlung (VV),
- c) der Fachschaftsrat (FSR).

Die Fachschaftsurabstimmung

§6 Die Fachschaftsurabstimmung

1. In der Fachschaftsurabstimmung üben die Mitglieder der Fachschaft die oberste beschließende Funktion aus.
2. Die Fachschaftsurabstimmung findet statt:
 - a) Auf schriftlichen Antrag von 15 Prozent der Mitglieder der Fachschaft oder mindestens 90 Mitgliedern der Fachschaft an den Fachschaftsrat,
 - b) Auf Beschluss des Fachschaftsrates oder
 - c) Auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung.

Im Fall des Abs. a) hat der Fachschaftsrat auf seiner nächsten Sitzung das Erreichen des notwendigen Quorums zu prüfen und bei Erreichen unverzüglich die Maßnahmen zur Durchführung einer Fachschaftsurabstimmung einzuleiten.
3. Gegenstand einer Fachschaftsurabstimmung kann jede die Fachschaft als Ganzes betreffende Angelegenheit sein, welche nicht nach dieser Ordnung einem anderen Organ der Fachschaft obliegt. Im Zweifel obliegt die Entscheidung über die Zulässigkeit des Gegenstandes der Fachschaftsvollversammlung, welche nach Abs. 5 einberufen wird.
4. Alle Mitglieder der Fachschaft haben das Stimmrecht.
5. Der Fachschaftsurabstimmung geht eine Fachschaftsvollversammlung voraus, auf der der Gegenstand der Fachschaftsurabstimmung beraten wird. Diese Fachschaftsvollversammlung muss spätestens am fünfzehnten Vorlesungstage nach dem Beschluss der Fachschaftsurabstimmung oder der dem Antrag nach Abs. 2 a) folgenden Sitzung des Fachschaftsrates stattfinden. Für die Einberufung der außerordentlichen Fachschaftsvollversammlung gelten die Regeln zur Einberufung einer Fachschaftsversammlung gemäß § 8 entsprechend.
6. Diese Fachschaftsvollversammlung wählt ein Gremium aus mindestens drei Personen zur Wahlleitung.
7. Die Abgabe der Stimme erfolgt ausschließlich persönlich in freier, gleicher und geheimer Wahl.
8. Das Beteiligungsquorum liegt bei 15 Prozent der Stimmberechtigten.
9. Die Fachschaftsurabstimmung beginnt spätestens am zehnten Vorlesungstage nach der in Abs. 5 bezeichneten Fachschaftsvollversammlung und findet an drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen statt, wobei als aufeinanderfolgend auch Vorlesungstage gelten, die durch ein Wochenende oder einen Feiertag getrennt sind. Die Fachschaftsurabstimmung darf nicht in der ersten oder letzten Vorlesungswoche eines Semesters stattfinden. Soweit durch diese Regelung die Fristen des Abs. 5 nicht eingehalten werden können, findet die Fachschaftsurabstimmung in der zweiten Vorlesungswoche des folgenden Semesters statt. Auf diesen Umstand ist in der Fachschaftsvollversammlung gemäß Abs. 5 ausdrücklich hinzuweisen.

Die Fachschaftsvollversammlung (VV)

§7 Die Fachschaftsvollversammlung

1. Die Fachschaftsvollversammlung ist ein beschließendes Organ der Fachschaft.
2. Alle Mitglieder der Fachschaft haben das Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
3. Die Fachschaftsvollversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch diese Ordnung anders bestimmt.
4. Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Personen anwesend sind.

5. Jede an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz immatrikulierte Person, die, ohne Mitglied der Fachschaft zu sein, im Rahmen ihres Studiums an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder im Rahmen eines Frühstudiums eine Veranstaltung der Studienfächer dieser Fachschaft besucht, hat bis zu dem Semester, in dem diese Person die letzte solche Veranstaltung besucht, auf der Fachschaftsvollversammlung das Rederecht, jedoch weder das Antrags-, noch das Stimmrecht.
6. Nach Ermessen der Versammlungsleitung oder auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung kann weiteren Personen das Rederecht erteilt werden.
7. Die Fachschaftsvollversammlung tagt öffentlich, kann jedoch die Nichtöffentlichkeit beschließen.
8. Die Fachschaftsvollversammlung wird von einem Mitglied des Fachschaftsrates eröffnet.
9. Die Fachschaftsvollversammlung wählt ihre Versammlungsleiterin oder ihren Versammlungsleiter und eine Protokollantin oder einen Protokollanten, etwaige Wahlleiterinnen und Wahlleiter, wobei erforderlich ist, das letztere in der jeweiligen Wahl nicht selbst kandidieren.
10. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, soweit nicht diese Ordnung oder der Satzung der Verfassten Studierendenschaft eine geheime Wahl vorschreibt oder im Einzelfall von der Versammlungsleitung oder der Fachschaftsvollversammlung per Abstimmung ein anderes Verfahren beschlossen wird.
11. Die Versammlungsleitung kann in Einzelfällen zur Wahrung der Ordnung einzelne Personen nach Verwarnung von der Fachschaftsvollversammlung ausschließen. Von der Versammlungsleitung ausgeschlossene Personen haben das Recht, sofort bei der Fachschaftsvollversammlung Beschwerde einzulegen. Die Fachschaftsvollversammlung entscheidet sofort und endgültig.

§8 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung

1. Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat mindestens vier Vorlesungstage zuvor unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung öffentlich per Aushang und auf dem für Ankündigungen des Fachschaftsrates üblichen Kommunikationswege einberufen.
2. Anträge, welche dem Fachschaftsrat bei Einberufung schriftlich vorliegen, müssen in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden.
3. Sofern es keinen amtierenden Fachschaftsrat gibt, kann ein Gremium aus mindestens fünf Mitgliedern der Fachschaft jederzeit die Funktionen des Fachschaftsrates im Zusammenhang mit der Einberufung und Eröffnung einer Fachschaftsvollversammlung wahrnehmen.

§9 Anträge

1. Anträge an die Fachschaftsvollversammlung müssen spätestens am Tage vor der Fachschaftsvollversammlung schriftlich beim Fachschaftsrat vorliegen.
2. Weitere Anträge können zu Beginn der Fachschaftsvollversammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden, die von der Fachschaftsvollversammlung mit zwei Drittel der Stimmen zugelassen werden.
3. Änderungsanträge zu Anträgen müssen auf Verlangen der Versammlungsleitung schriftlich eingebracht werden.
4. Es sind insbesondere folgende Anträge zur Geschäftsordnung zulässig:
 - a) Änderung der Tagesordnung
 - b) Schluss der Debatte/ Verzicht auf Aussprache
 - c) Unterbrechung der Sitzung
 - d) Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes

- e) Nichtbefassung mit einem Verhandlungsgegenstand
- f) Neuwahl der Versammlungsleitung
- g) Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten (stattzugeben)
- h) Nichtöffentlichkeit/ Wiederherstellung der Öffentlichkeit

§10 Protokoll der Fachschaftsvollversammlung

1. Die Fachschaftsvollversammlung führt ein Ergebnisprotokoll.
2. Das Protokoll ist auf dem gleichen Wege wie die Ladung der Fachschaftsvollversammlung zu veröffentlichen.
3. Dem Protokoll ist eine Liste der anwesenden Personen beizufügen. Dieses wird jedoch nicht veröffentlicht (Abs.2), kann aber von den Mitgliedern der Fachschaft beim Fachschaftsrat eingesehen werden.
4. Das Protokoll ist vom Fachschaftsrat für die Dauer von mindestens zehn Semestern zu verwahren.

§11 Ordentliche Fachschaftsvollversammlung

Eine Vollversammlung ist einzuberufen zu Beginn eines jeden Semesters der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, sie hat frühestens am ersten Vorlesungstage, spätestens am fünfzehnten Vorlesungstage stattzufinden.

§12 Außerordentliche Fachschaftsvollversammlung

1. Außer aufgrund von §11 wird eine Fachschaftsvollversammlung einberufen:
 - a) Auf Beschluss des Fachschaftsrates oder
 - b) Gemäß § 6 Abs. 5 soweit ein Fachschaftsurlaub beantragt wurde; oder
 - c) Auf schriftlichen Antrag von zehn Prozent der Mitglieder der Fachschaft oder mindestens 60.
2. Wird die Fachschaftsvollversammlung nach Abs. 1 c einberufen, so setzt der Fachschaftsrat die vorläufige Tagesordnung nach den Vorschlägen derjenigen, die die Fachschaftsvollversammlung beantragen, fest.

Der Fachschaftsrat

§13 Der Fachschaftsrat

1. Der Fachschaftsrat ist das von der Fachschaftsvollversammlung gewählte Exekutivgremium der Fachschaft.
2. Es obliegt ihm die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung auszuführen und die Fachschaft zu vertreten.
3. Der Fachschaftsrat ist der Fachschaftsvollversammlung gegenüber zur Rechenschaft in allen seine Arbeit betreffenden Punkten, insbesondere den Finanzen, verpflichtet und an ihre Weisungen gebunden.
4. Die Fachschaftsvollversammlung entscheidet über die Entlastung des Fachschaftsrates.

§14 Wahl des Fachschaftsrates

1. Alle Mitglieder der Fachschaft, die nicht zugleich Teil eines anderen Fachschaftsrates sind, können Mitglieder des Fachschaftsrates sein.
2. Der Fachschaftsrat hat aus nicht weniger als drei oder mehr als 20 Mitgliedern zu bestehen.

3. Der Fachschaftsrat wird auf der nach §11 einberufenen Fachschaftsvollversammlung im Wintersemester für die Dauer von zwei Semestern in geheimer Wahl gewählt.
4. Die Amtszeit des Fachschaftsrates endet mit der Wahl des neuen Fachschaftsrates.
5. Sollte nach Abs. 3 kein neuer Fachschaftsrat gewählt werden, so hat der noch amtierende Fachschaftsrat eine neue Fachschaftsvollversammlung innerhalb von fünf Vorlesungstagen einzuberufen. Sofern erneut kein neuer Fachschaftsrat gewählt wird, endet die Amtszeit des Fachschaftsrates mit Schluss der Fachschaftsvollversammlung.

§15 Arbeit des Fachschaftsrates

1. Der Fachschaftsrat tagt in der Vorlesungszeit der JGU einmal pro Woche an einem regelmäßigen Termin in öffentlicher Sitzung. Einzelne Sitzungen können in begründeten Fällen ausfallen.
2. Der Fachschaftsrat tagt auf Antrag eines Mitglieds außerordentlich.
3. Der Fachschaftsrat ist bei Anwesenheit eines Drittels seiner Mitglieder, jedoch mindestens drei, beschlussfähig.
4. Der Fachschaftsrat besetzt aus seiner Mitte folgende Ämter mit einfacher Mehrheit:
 - a) Einen Vorsitzenden;
 - b) Einen Kassenwart;
 - c) Einen Schriftführer;
 - d) Einen Vertreter der Fachschaft in Zentralen Fachschaftenrat (ZeFaR);

Der Fachschaftsrat kann in seiner Geschäftsordnung weitere Ämter schaffen und besetzen.

5. Der Fachschaftsrat kann für jedes dieser Ämter einen oder mehrere Stellvertreter wählen.
6. Die Mitglieder des Fachschaftsrates, die ein Amt nach Abs. 4 ausüben oder stellvertretend ausüben, sind dem Fachschaftsrat ihre Funktion betreffend rechenschaftspflichtig und an seine Weisungen gebunden.
7. Die Ämter nach Abs. 4 werden auf der ersten Sitzung des Fachschaftsrates nach der Fachschaftsvollversammlung nach §11 oder bei Vakanz besetzt. Die Amtszeit der Amtsinhaber endet mit der Sitzung, auf der das Amt neu besetzt werden muss, durch Abwahl durch den Fachschaftsrat oder durch Rücktritt des Amtsinhabers vom Amt oder Austritt aus dem Fachschaftsrat.
8. Sofern ein Amtsträger nach Abs. 4 und sein oder seine Stellvertreter, sofern ein solcher bzw. solche gewählt wurden, an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, kann der Fachschaftsrat eines seiner Mitglieder dazu bestimmen, das entsprechende Amt temporär auszuüben.
9. Der Fachschaftsrat beschließt, sofern nicht anderweitig in dieser Fachschaftsordnung oder seiner Geschäftsordnung bestimmt, mit einfacher Mehrheit.
10. Der Fachschaftsrat kann zu einzelnen Angelegenheiten die Nichtöffentlichkeit beschließen.
11. Der Fachschaftsrat hat den Mitgliedern der Fachschaft, sowie den in §7 Abs. 5 bezeichneten Personen, Gehör zu gewähren.
12. Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§16 Aufgaben des Fachschaftsrates

1. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehört:
 - a) Das Beraten der Mitglieder, in §7 Abs. 5 genannten Personen und von Studieninteressierten der in den in §4 bezeichneten Fächer zu Fragen des Studiums dieser Fächer.

- b) Die Vertretung der Fachschaft in Zentralen Fachschaftenrat durch einen Vertreter nach §16.
 - c) Das Vertreten der Fachschaft gegenüber Dozierenden, dem Fachbereich, dem Institut, den anderen Organen der verfassten Studierendenschaft oder der Universitätsleitung.
 - d) Das Veranstalten von studienbegleitenden Veranstaltungen bildender oder sozialer Natur.
 - e) Das Vertreten einzelner Mitglieder oder von Gruppen von Mitgliedern oder einzelnen oder mehreren der in §7 Abs. 5 bezeichneten Personen gegenüber Dozierenden oder anderen universitären Institutionen, sofern die Anliegen dieser Mitglieder oder Personen dem Fachschaftsrat gerechtfertigt erscheinen.
 - f) Sorge zu tragen und sich dafür einzusetzen, dass Ordnungen und Gesetze, insbesondere die Prüfungsordnung und das Landeshochschulgesetz, von den Dozierenden und der Universität eingehalten werden.
 - g) Das Stellungnehmen zu Fragen der Hochschul-, Bildungs-, Gesellschafts-, Sozial- oder Umweltpolitik, sofern sie das Studium oder den Studienalltag der Mitglieder der Fachschaft oder die Universität im Allgemeinen betreffen.
 - h) Das Ergreifen einstweiliger Maßnahmen in solchen dringlichen Angelegenheiten, die der Fachschaftsvollversammlung oder der Fachschaftsurabstimmung obliegen, bis diese eine Entscheidung treffen können.
2. In den Fällen des Abs. 1 g und h trifft der Fachschaftsrat seine Entscheidungen mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder.

§17 Protokolle

1. Der Schriftführer trägt dafür Sorge, dass über die Sitzungen des Fachschaftsrates ein Ergebnisprotokoll geführt wird.
2. Das Protokoll wird auf einem für Veröffentlichung des Fachschaftsrates üblichen Kommunikationswege veröffentlicht.

§18 Austritt aus dem Fachschaftsrat

1. Ein Mitglied des Fachschaftsrates kann durch schriftliche Erklärung an den Fachschaftsrat, ohne Angabe von Gründen aus dem Fachschaftsrat austreten.
2. Hat der Fachschaftsrat nach Austritt eines Mitglieds weniger als drei Mitglieder, so führen die verbliebenen Mitglieder die Geschäfte. §14 Abs. 5 gilt entsprechend.
3. Ein Mitglied des Fachschaftsrates scheidet auch dann aus dem Fachschaftsrat aus, wenn es nicht mehr Teil der Fachschaft ist oder in einen anderen Fachschaftsrat gewählt wird.

§19 Abwahl des Fachschaftsrates

1. Auf einer nach §11 oder §12 Abs. 1 c einberufenen Fachschaftsvollversammlung kann die Fachschaftsvollversammlung den amtierenden Fachschaftsrat als Ganzes abwählen.
2. Die Fachschaftsvollversammlung sollte gleichzeitig einen neuen Fachschaftsrat wählen.
3. §14 Abs. 5 findet keine Anwendung.

§20 Finanzen

1. Für die Finanzen der Fachschaft gelten Art. 11 der Satzung der verfassten Studierendenschaft, sowie die Finanzordnung der verfassten Studierendenschaft.
2. Der Fachschaftsrat hat über seine Finanzen Buch zu führen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§21 Änderungen der Fachschaftsordnung

1. Diese Ordnung kann nur von der Fachschaftsvollversammlung oder der Fachschaftsurabstimmung geändert oder zurückgenommen werden.
2. Die Fachschaftsvollversammlung kann diese Fachschaftsordnung nicht als Dringlichkeitsantrag ändern.

§22 Auflösung der Fachschaft

Für die Auflösung der Fachschaft gelten Art. 8, Abs. 3 bis 6 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft entsprechend.

§23 Ungültigkeit von Teilen der Fachschaftsordnung

1. Soweit eine Klausel diese Fachschaftsordnung unklar oder mehrdeutig ist, ist sie entsprechend dem gültigen Recht auszulegen und anzuwenden.
2. Die Ungültigkeit von Teilen dieser Fachschaftsordnung hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit des Restes dieser Fachschaftsordnung. Sie ist jedoch unverzüglich entsprechend dem gültigen Recht zu ergänzen.

§24 Inkrafttreten

1. Diese Fachschaftsordnung wird von der Fachschaftsvollversammlung beschlossen, von der oder den versammlungsleitenden Personen unterzeichnet und tritt mit Ablauf des Tages, an dem sie beschlossen wurde, in Kraft. Sie ist im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu veröffentlichen.
2. Diese Fachschaftsordnung hebt alle vorherigen Ordnungen und Satzungen der Fachschaft auf.

gez. Zimdars